

Vortrag 02.12.2023, 9-10.30h¹
Asylpolitisches Forum 2023
„Die Axt am Flüchtlingsschutz – Wie verteidigen wir Menschenrechte?“

„Faire Asylverfahren – in der Diskussion“

von Jens Dieckmann, Rechtsanwalt (Bonn)

Prolog

Ich bin von den Veranstalter*innen eingeladen worden, über das Wesen und die Voraussetzungen „Fairer Asylverfahren“ und die aktuellen Herausforderungen aus einer anwaltlichen Perspektive zu sprechen.

Gleichzeitig will ich natürlich auch reagieren und antworten auf meinen Vorredner.²

Aber... ich will im Folgenden aber auch den Versuch unternehmen, Antworten zu formulieren auf die Frage, die die Veranstalter*innen uns Allen gestellt haben für dieses Wochenende:

„Wie verteidigen wir Menschenrechte?“

Also ... Eigentlich... werde ich drei Vorträge gleichzeitig halten in meiner vorgegebenen Zeit...

Wünschen Sie mir Glück...!

¹ Dieser Beitrag ist die Schriftfassung meines Online-Vortrages i.R.d. „Asylpolitischen Forums 2023“.

² Herr Frank Engel, BAMF.

Vorweg daher gleich meine 1. Antwort auf die Frage, wie wir denn Menschenrechte verteidigen sollen. Die Antwort mag eventuell überraschen, schon wegen ihrer Kürze:

Wir verteidigen Menschenrechte vor allen Dingen mit ZUVERSICHT!

ZUVERSICHT

Ein Gedicht von Paul Celan

*Es wird noch ein Aug sein,
ein fremdes, neben
dem unsern: stumm
unter steinernem Lid.*

Kommt, bohrt euren Stollen!

*Es wird eine Wimper sein,
einwärts gekehrt im Gestein,
von Ungeweintem verstählt,
die feinste der Spindeln.*

*Vor euch tut sie das Werk,
als gäb es, weil Stein ist, noch Brüder.*

Der Dichter Paul Celan über ZUVERSICHT...

Der Paul Celan, der 1920 in Czernowitz, im damaligen Königreich Rumänien und heute auf dem Gebiet der Ukraine liegend, geboren wurde als Kind einer deutschsprachigen jüdischen Familie. Der Paul Celan, der Ghetto und Zwangsarbeit überlebte. Der ohnmächtig miterleben musste, wie seine Eltern durch das NS-Regime getötet wurden. Der erst befreit wurde durch die UDSSR, um später vor ihr zu fliehen, über Wien nach Frankreich.

Trotz alledem: ZUVERSICHT!! Unfassbar! Ungebrochen, ein poetischer Glaube an die Kraft einer Wimper gegen versteinerte Augen, nach diesen Lebenswegen.

Versuchen Sie sich dabei einmal 1 Sekunde vorzustellen, wie die Zeiten waren, als die Vereinten Nationen gegründet wurden, als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erdacht, diskutiert und verabschiedet wurde, ebenso wie die Genfer Flüchtlingskonvention, Alles geschehen nur wenige Jahre nach dem 2. Weltkrieg und dem Holocaust..

Welche ZUVERSICHT in den Menschen an sich, in solchen Zeiten...

Es gab niemals Zeiten, in denen sich Menschenrechte von selbst durchsetzten. Sie mussten immer erkämpft werden, von Menschen, für Menschen, gegen alle Zeitläufte.

A. Vom Ursprung der Idee eines „Fairen Verfahrens“

I. Die Idee der „Fairness“ im Umgang der Menschen untereinander zählt seit jeher zu den universellen Werten, die uns Menschen ausmachen, uns immer begleitet haben und bis heute begleiten.

Was bedeutet aber „Fairness“ eigentlich?

Folgende Definitionen habe ich gefunden und kann ich Ihnen anbieten:

„Fairness“ bedeutet danach z.B.

- die Achtung und den Respekt gegenüber jedem Menschen, unabhängig von seinem sozialen Status, seiner hierarchischen Stellung, seiner öffentlichen Rolle, seiner nationalen, religiösen oder geschlechtlichen Zugehörigkeit;
- die Berücksichtigung und den Ausgleich unterschiedlicher Interessen, Neigungen, Optionen und Ziele unter Beachtung gleicher, transparenter Bedingungen und Möglichkeiten zur Wahrnehmung der eigenen Interessen;
- die wechselseitige Gültigkeit und Beachtung der für alle Seiten geltenden und lebensförderlichen Regeln im Umgang miteinander wie auch im Verhältnis zwischen Menschen, Medien und Organisationen;
- die soziale, persönliche, ökologische und ethische Verträglichkeit von Einstellungen und Verhalten, Strukturen, Prozessen und Regeln, Produkten und Dienstleistungen;
- „Fairness“ bedeutet anständiges Verhalten sowie eine gerechte und ehrliche Haltung gegenüber anderen Menschen.

... usw., usf. ...

... Ich vermute einmal, dass es Ihnen gerade geht wie mir, als ich all diese Definitionen entdeckte: Es wird einem ganz schwindelig, bei so vielen Worten, Worte über Worte...

Interessant: Es gibt allen Ernstes keine deutsche Übersetzung oder direkte Entsprechung für „Fairness“ in der Sprache der „Dichter und Denker“... Wir brauchen in der deutschen Sprache geradezu einen Ozean an Worten, Worthülsen, um auch nur eine Ahnung zu bekommen, was denn „Fairness“ tatsächlich umfasst.

„Fairness“ ist dabei ein urmenschliches, immer gleiches, uns Alle verbindendes Bedürfnis nach Gleichheit, Angemessenheit und Augenhöhe.

II. Schauen Sie nur den folgenden Text:

Warnung vor falschem Richten

...

7. Verdamme niemanden, ehe du die Sache untersucht hast; denke erst nach und tadle dann.

8. Du sollst nicht urteilen, ehe du die Sache gehört hast, und lass die Leute erst ausreden.

...

Dieser Text ist entnommen aus Jesus Sirach 11, dem „Buch der Apokryphen“. Jesus Sirach (oder Ben Sira, der Siracide, das Sirachbuch, abgekürzt *Sir*) gehört zu den sog. Spätschriften des Alten Testaments. Das Buch ist nach seinem Autor benannt, der um 190/180 v. Chr. in Jerusalem die hebräische Urfassung niederschrieb.

By the way: Die Mahnung, die „*Leute erst ausreden*“ zu lassen, gefällt mir dabei besonders gut – eine bis heute zu oft nicht erfüllte Mahnung...

III. Im Mittelalter setzt die *Magna Charta Libertatum*³ in England Maßstäbe bei Normierung von Regeln der juristischen Fairness

In einer späteren Version der Magna Charta von 1354 (28 Edw. 3, c.3) werden juristische Verfahrensgrundsätze der „Fairness“ wie folgt gefasst:

„Niemand, egal in welchem Zustand oder in welchem Zustand er sich befindet, darf aus seinem Land oder seinen Besitztümern vertrieben, noch entführt, nicht enterbt oder getötet werden, ohne dass er durch ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren zur Rechenschaft gezogen wird.“

(‘No man of what state or condition he be, shall be put out of his lands or tenements nor taken, nor disinherited, nor put to death, without he be brought to answer by due process of law’)

Hier findet sich der Begriff, der bis in unsere Zeit die Justizpraxis in demokratischen Rechtsstaaten prägt: die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren: „*The due process of law*“!

³ . „Die Magna Carta oder der „Große Freibrief“ war wohl der bedeutendste frühe Einfluss auf den ausgedehnten historischen Prozess, der in der englischsprachigen Welt zur Regelung des Verfassungsrechts von heute führte. Die Magna Carta, die weithin als eines der wichtigsten rechtlichen Dokumente bei der Entwicklung der modernen Demokratie und Menschenrechte angesehen wird, war ein entscheidender Wendepunkt in der Bemühung, Freiheit zu etablieren.“
[https://www.deinemenschenrechte.de/what-are-human-rights/brief-history/magna-carda.html#:~:text=Die%20Magna%20Carta%20\(1215\)&text=Im%20Jahre%201215%2C%20nachdem%20K%C3%B6nig,als%20die%20Menschenrechte%20betrachtet%20wurde.](https://www.deinemenschenrechte.de/what-are-human-rights/brief-history/magna-carda.html#:~:text=Die%20Magna%20Carta%20(1215)&text=Im%20Jahre%201215%2C%20nachdem%20K%C3%B6nig,als%20die%20Menschenrechte%20betrachtet%20wurde.)

IV. Der Begriff *des „due process of law“* findet sich später im 5. und 14. Zusatzartikel der US-Verfassung und hielt von dort weiter Einzug als Gedanke des „Fairen Verfahrens“, des „*Fair Trial*“, bis in Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wie auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Wir finden die Normierung des „*Fair Trial*“-Grundsatzes auch in Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) und in der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.

B. Wann sind Asylverfahren „fair“? – Elemente und Rechtsgrundlagen

I. Grundlagen des „Fairen Verfahrens“ im deutschen Recht

1. Eingebettet in den eben beschriebenen Rahmen aus Völkerrecht, Europarecht und dem System des internationalen Menschenrechtsschutzes wurde das Recht auf ein „Faires Verfahren“ seit je her auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bejaht. Das Prinzip des „*Fair Trial*“ gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und wird als allgemeines Prozessgrundrecht qualifiziert. Seine Wurzeln werden im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gesehen. Dies in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 GG oder auch nur in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Das Recht auf ein faires Verfahren enthält nach dem Bundesverfassungsgericht dabei aber keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Eine Verletzung des Rechts auf ein „Faires Verfahren“ liegt erst vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist. Dem Rechtsstaatsgebot lassen sich grundsätzlich keine detaillierten verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Ausgestaltung des gerichtlichen Prozessrechts entnehmen, es sei denn, dass das rechtsstaatliche Maß an effektivem Rechtsschutz oder Justizgewährung nicht mehr gewahrt wäre.⁴

2. Folgende – beispielhaften - Elemente haben sich dabei in der Praxis herausgebildet, die als unverzichtbar gelten für „Faire Verfahren“:

- Protokollierung einer mündlichen Verhandlung;
- Erlass und Begründung von Entscheidungen in einer angemessenen Zeit;
- Das Recht auf Akteneinsicht;
- Das Prinzip der sog. Waffengleichheit (insb. über Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung in Strafverfahren realisiert);
- Die Pflicht des Gerichts zu Hinweisen;
- Das Recht auf rechtliches Gehör.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 2 BvR 2500/09; 1857/10 -

II. Rechtsgrundlagen für „Faire Asylverfahren“

1. Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert jeder Person das Recht auf ein faires Verfahren und muss bei der Auslegung von Art. 47 GR-Charta berücksichtigt werden.

Nur bezieht sich das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK vor allem auf straf- und zivilrechtliche Gerichtsverfahren und findet keine *direkte* Anwendung in Asylverfahren. Es herrscht die Auffassung vor, dass das Recht auf Asyl oder aufenthaltsrechtliche Regelungen schlicht nicht unter den Begriff der zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen fallen, von dem Art. 6 EMRK unmittelbar spricht.

2. Doch finden sich insb. in den einschlägigen EU-Richtlinien eine Vielzahl von Regelungen, die im Kontext der Asylverfahren das Prinzip der „Fairness“ konkretisieren und praktisch handhabbar machen.

a) Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Verfahrens-RL⁵ sieht z.B. vor, dass Schutzsuchende in einer Sprache, die sie verstehen, über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte und Pflichten und Folgen bei deren Nichtbefolgung informiert werden. Zudem müssen diese Informationen rechtzeitig gegeben werden, sodass die Betroffenen ihre garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Aus Art. 46 Verfahrens-RL ergibt sich zudem, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Schutzsuchende einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen können. Wirksam meint hierbei, dass es ihnen zunächst überhaupt möglich sein muss, einen solchen einzulegen. Wie erwähnt müssen sie dazu in einer Sprache informiert werden, die sie verstehen.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten angemessene Fristen und sonstige Vorschriften erlassen, die es den Antragstellenden nicht unmöglich machen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Auch aus dem Erwägungsgrund Rz. 22 der Verfahrens-RL geht hervor, dass neben den Schutzsuchenden auch die Mitgliedstaaten ein Interesse an einer »ordnungsgemäßen Feststellung« des Schutzbedarfs haben: *»Es liegt ferner im Interesse der Mitgliedstaaten wie der Antragsteller, dass das Bedürfnis nach internationalem Schutz bereits in der ersten Instanz ordnungsgemäß festgestellt wird. Hierzu sollten die Antragsteller in der ersten Instanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ihres Falls unentgeltlich über die Rechtslage und das Verfahren informiert werden. Diese Informationen sollten den Antragstellern unter anderem dazu verhelfen, das Verfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei unterstützen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen.«* Dabei sollten die Mitgliedstaaten *»[...] die Möglichkeit haben, die geeignetsten Mittel und Wege zu nutzen, um solche Informationen bereitzustellen, zum Beispiel über Nichtregierungsorganisationen, Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen.«*

⁵ https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/Aenderungs_VerfahrensRL.pdf

b) Der Aufnahmerichtlinie der EU (Aufnahme-RL)⁶ lässt sich in Art. 5 entnehmen, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass die Antragstellenden Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten. Diese Informationen müssen schriftlich und in einer für die Schutzsuchenden verständlichen Sprache erteilt werden. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Nach Art. 26 Aufnahme-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Asylsuchende gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Asylverfahrens getroffen werden, unter Gewährung unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung Rechtsbehelf einlegen können, soweit beides zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Dies ist die zentrale Frage, wenn es um den Zugang zu Recht geht.

3. Diese europarechtlichen Vorgaben wurden in das deutsche Asylgesetz (AsylG), teilweise in Gestalt von §24 Abs. 1 Satz 2 AsylG übernommen. Das BAMF hat danach die Pflicht, Schutzsuchende über den Ablauf des Asylverfahrens, über ihre Rechte und Pflichten, Fristen und Folgen bei Nichtbeachtung zu unterrichten. Diese Unterrichtung muss rechtzeitig erfolgen, damit Schutzsuchende ihre Rechte effektiv wahrnehmen und ihren Verpflichtungen nachkommen können. Diese Informationen müssen außerdem in einer Sprache erbracht werden, die die betreffenden Personen verstehen. Sie muss zudem verständlich und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände erfolgen.

4. Auch auf völkerrechtlicher Ebene gibt es direkte Anhaltspunkte dafür, dass Rechtsberatung für Schutzsuchende im Anerkennungsverfahren gewährleistet werden muss.

a) So sehen zwar beispielsweise die Genfer Flüchtlingskonvention, das Übereinkommen gegen Folter, grausame und unmenschliche Behandlung oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte keine Bestimmungen über die Rolle von Rechtsberatung vor. Ein Recht darauf ergibt sich allerdings aus dem Prinzip der effektiven Umsetzung. Dies bedeutet, dass Menschen die Rechte, die ihnen durch von den Staaten eingegangene Verpflichtungen zustehen, auch einfordern können müssen, damit sie Wirksamkeit entfalten.

⁶ <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/asylrecht/aufnahmerichtlinie-201333eu>

An formalen Regeln zu Gewährung Fairness in Asylverfahren ist also wahrlich kein Mangel...

Und doch – und Sie werden es aus Ihrer eigenen Lebenssituation und/oder der täglichen Arbeit mit und für Geflüchtete kennen – manifestiert sich in Asylverfahren trotz all der vorhandenen komplexen formalen Garantien „Fairer Verfahren“ oft genug ein materielles Unrecht in den abschließenden Entscheidungen - obwohl diese doch im Rahmen ordnungsgemäßer und eben auch formal „Fairer Verfahren“ zustande gekommen sind...

Dies führt mich zu meiner 2. Antwort auf die Frage, wie wir Menschenrechte verteidigen:

Menschenrechte können grundsätzlich und wenn überhaupt immer nur in „Fairen Verfahren“ durchgesetzt werden, ohne dass dabei aber ein formal „Faires Verfahren“ materiell gerechte Entscheidungen garantiert!

Fairness und Gerechtigkeit sind eben nicht deckungsgleich.

Und da möchte ich meinem Vorredner antworten, der ja die Gerechtigkeits-Theorie des Philosophen John Rawls zitierte.

Nach John Rawls ist Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen. Daraus folgt bei Rawls, dass auch noch so gut funktionierend, wohlabgestimmte Gesetze und Institutionen abgeändert oder gar abgeschafft werden müssen, wenn sie in ihren Ergebnissen ungerecht sind.⁷

Formale „Fairness“ ist eben kein Wert an sich, sondern muss sich messen lassen an der Frage, ob am Ende dieser formal „Fairen Verfahren“ gerechte Ergebnisse, gerechte Entscheidungen stehen!

⁷ <http://www.ethikseite.de/rawls-overview.html>

C. „Fairness“ und Gerechtigkeit in der aktuellen bundesdeutschen Asylpraxis – aus anwaltlicher Perspektive

Warum sind also formal faire Asylverfahren in der Praxis nicht notwendig gerecht im Ergebnis unter dem Blickwinkel des Menschenrechtsschutzes? Was fehlt?

I. Hier hilft als Ausgangspunkt der Hinweis von Jürgen Habermas, der in seiner Schrift „*Philosophisch-politische Profile*“ von 1981⁸ ausführte, dass Freiheit, die mit der politischen Demokratie und den Grundrechten verbunden ist, und die Lösung der sozialen Frage zusammengehören:

„Unter Bedingungen sozialer Abhängigkeit bleibt das beste Recht auf politische Freiheit Ideologie.“⁹

Diese Aussage gilt insbesondere gerade auch für das Recht auf ein „Faires Verfahren“, das ja, wie das Bundesverfassungsgericht ja ausgeführt hat, eng mit den Freiheitsgrundrechten des Grundgesetzes verbunden ist.

II. Aus meiner eigenen anwaltlichen Praxis hier im Folgenden drei Beispiele, die zeigen, wie stark die soziale Wirklichkeit, in der Geflüchtete leben und unter denen sie ihre Asylverfahren durchführen müssen, konkreten Einfluss hat auf den Ausgang der Verfahren, und warum auch formal „fair“ scheinende Verfahren gerade unter diesen sozialen Realitäten oft genug keine Gerechtigkeit herstellen können für die Antragstellenden.

1. Der Einsatz von Sonderbeauftragten in Asylverfahren als Umsetzung der entsprechenden europarechtlichen Verpflichtungen¹⁰ stellt grundsätzlich ein begrüßenswertes und wesentliches Element dar, um „Fairness“ in Asylverfahren zu ermöglichen, da durch den Einsatz dieser besonders geschulten und erfahrenen Mitarbeiter*innen des BAMF der besonderen Vulnerabilität von Geflüchteten schon in der Anhörung - als Kernelement des Asylverfahrens - Rechnung getragen werden soll.

Doch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass sich erst während laufender Anhörungen durch Nicht-Sonderbeauftragte die besondere Vulnerabilität des Geflüchteten herausstellt, da im Vorfeld eben bis zum heutigen Tag kein standardisiertes, flächendeckendes Screening auf Prüfung einer Vulnerabilität umgehend nach Ankunft des Geflüchteten stattfindet, wie dies eigentlich nach Art. 21, 22 der Aufnahme-RL - jedenfalls seit Sommer 2015 – europarechtlich geboten wäre in Deutschland.

Die Anhörenden fragen dann oft genug die Schutzsuchenden einfach, ob sie die Anhörung denn fortsetzen wollen ohne Sonderbeauftragte*n, oder ob sie, was ihr Recht wäre, abbrechen und neu ansetzen wollen mit einer/m entsprechenden Sonderbeauftragten. In der Regel – so meine Erfahrung – wollen die Schutzsuchenden die Anhörung - unter den gegebenen unfairen Bedingungen – fortsetzen, insb. aus purer Erschöpfung und weil sie schlicht froh sind, wenn „es vorbei ist“. Hier manifestiert sich entscheidungserheblich die fehlende soziale Absicherung der Geflüchteten, die mangelhafte Beratung vor der Anhörung und dem - in der Regel - Fehlen einer qualifizierter Begleitung in den Anhörungen. Hier müsste nach meiner

⁸ <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/FAUYM4SC5T2JNNHJ2KTSLROM5UAUY3E>

⁹ A.a.O., S. 227.

¹⁰ Insb. Art. 2 Buchst. k) i.V.m. Art. 21 und 22 Aufn-RL; Art. 2 Buchst. d) i.V.m. Art. 24 Verf-RL und Erwägungsgrund 29 Verf-RL.

Auffassung in solchen Situationen immer von Amts wegen die Anhörung abgebrochen und mit einer/m Sonderbeauftragten neu angesetzt werden, nicht nur, um unfaire Verfahren zu vermeiden, sondern vor allem eben auch, um gerechte Entscheidungen zu ermöglichen.

2. Ebenfalls als höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage medizinisch begründeter Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu beurteilen. Unter den rechtlichen Bedingungen des § 4 AsylbLG und einer fehlenden eigenständigen Finanzierungsgrundlage für Bescheinigungen ist es den Geflüchteten in der Regel nie möglich, im Asylantragsverfahren ggf. qualifizierte ärztliche Bescheinigungen gem. § 60a Abs. 2c und d AufenthG vorzulegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen – so „fair“ und transparent sie vom BAMF auch kommuniziert werden während des Asylverfahrens, z.B. durch Briefe zur Vorlage bei Ärzt*innen – sind in der Regel praktisch nicht umsetzbar für die Betroffenen aufgrund der prekären medizinischen Versorgung unter den Bedingungen des § 4 AsylbLG. Sollte das BAMF selbst die Vorlage einer Bescheinigung gem. § 60a Abs. 2c AufenthG als geboten ansehen und dies schriftlich mitteilen, so muss der Geflüchtete einen sozialrechtlichen Rechtsanspruch auf Finanzierung einer entsprechenden Bescheinigung haben.

3. Von einem besonderen Fall eines zunächst unfairen Verfahrens und einer positiven gerichtlichen Antwort darauf darf ich Ihnen hier als Drittes noch berichten.

Das BAMF in der Außenstelle Nostorf in Mecklenburg-Vorpommern hatte mir die Ladung zur Anhörung eines thailändischen Mandanten - ein Mitglied der antimonarchistischen Opposition – übersandt, wie üblich in deutscher Sprache und mit Hinweisen in deutscher Sprache, was die Folgen wären bei Nichterscheinen. Ich hatte den Mandanten informiert, er hatte die Ladung auch erhalten, erschien jedoch nicht zum Termin. Das BAMF stellte daraufhin umgehend das Verfahren gem. § 33 AsylG ein wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten. Das VG Greifswald gewährte einstweiligen Rechtsschutz und gab meiner Klage auf Aufhebung statt mit der folgenden Begründung:

„... Der mit dem Eintritt der Rechtsfolgen in § 33 AsylG verbundene Nachteil ist im Hinblick auf das Prinzip eines fairen Verfahrens nur dann unbedenklich, wenn dem Betroffenen durch eine erläuternde Belehrung mit der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt wird, welche Obliegenheiten ihn im Einzelnen treffen und welche Folgen bei der Nichtbeachtung entstehen können. ...“

Das Gericht führt in seinem Urteil aus, dass diese Belehrung in der aktenkundigen Sprache des Antragstellers zu erfolgen habe, auch wenn eine anwaltliche Vertretung vorliegt. Diese anwaltliche Vertretung würde dem BAMF nur die Zustellung erleichtern, nicht jedoch der Amtspflicht entheben, selbst für eine entsprechende Information des Betroffenen in seiner Sprache zu sorgen.¹¹

Hier hat das Gericht in besonderer Weise den konkreten Lebensumständen des Geflüchteten Rechnung getragen und die prekären Lebensverhältnisse in einer Aufnahmeeinrichtung balanciert durch eine erhöhte Informationspflicht des BAMF.

¹¹ VG Greifswald, Urteil vom 02.10.2023 - 6 A 1010/23 HGW - (rechtskräftig).

Sie sehen: Ob formale Regeln, die der „Fairness“ dienen sollen, im Ergebnis Gerechtigkeit herbeiführen, ist immer eine Frage des Einzelfalles.

Und dies führt mich zu meiner 3. Antwort auf die Frage, wie wir Menschenrechte verteidigen:

Menschenrechte sind fixiert und formuliert in entsprechenden Konventionen und Gesetzen und können in entsprechenden, allgemein bestehenden Verfahren geltend gemacht werden. Die wird täglich im Einzelfall durchgeführt. Menschenrechte verteidigt man also nicht mit einem Ideal oder fixem Ziel, wonach irgendwann in einem Idealzustand das Ziel einer vollständig menschenrechtsbasierten Gesellschaft erreicht ist. Dies ist nicht irgendwann final erreichbar.

Menschenrechtsschutz ist ein fortwährender, dynamischer Prozess, der sich täglich neu beweisen muss und damit täglichem Wandel in seinen Umständen unterliegt.

Das mag jetzt für den Einen oder die Andere enttäuschend, ernüchternd, entmutigend oder erschöpfend klingen:

„Hört denn dieser Kampf für Menschenrechte niemals auf? Kann es nicht einmal vorbei sein?“

Nein, kann es leider nicht!

Aber lassen Sie mich hier an dieser Stelle Michel de Montaigne zitieren, der schrieb:

„Die Welt ist nichts als eine nie stillstehende Schaukel. Alles in ihr schwankt fort und fort. Auch Beständigkeit ist nichts als verlangsamtes Schaukeln. Ich kann nichts stillstellen. Alles bleibt schwankend und taumelnd, in ganz natürlicher Trunkenheit. Ich schildere nicht das Sein, ich schildere die Übergänge.“¹²

Das schrieb Montaigne, geboren 1533 und gestorben 1580, in einer heiter scheinenden Gelassenheit, zu einer Zeit, als in Europa einmal mehr die Welt unterging, die Pest, Religionskriege Alles zu zerstören schienen. Und doch: Es hilft ja nichts - der stete Wandel des Seins ist eben eine „conditio humana“.

Und das heißt für uns in der Menschenrechtsarbeit: Nicht verzagen! Niemals aufgeben!

¹² Michel de Montaigne, Essais, Über das Bedauern.

D. Für mehr „Fairness“ UND Gerechtigkeit – Forderungen und Ausblick

Ausgehend von der eben beschriebenen so pointierten Analyse Jürgen Habermas‘ und im Lichte der Sicht von John Rawls auf das Verhältnis von „Fairness“ und Gerechtigkeit möchte ich hier – ergänzend zu den eben bereits skizzierten drei Vorschlägen - noch zwei weitere kurze Ideen mit Ihnen teilen, wo durch eine Änderung bzw. Aufhebung der aktuell prekären sozialen Abhängigkeit der Geflüchteten gerechtere Entscheidungen in den vorhandenen formal „Fairen Verfahren“ besser ermöglicht werden könnten:

1. Statt regelhafter Zuweisung über das EASY-Verfahren sollte Geflüchteten zu Beginn des Asylverfahrens die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Nähe von hier in Deutschland bereits lebenden Familienangehörigen und/oder mit Diaspora Bezug untergebracht zu werden, und damit die Möglichkeit auf mehr individuelle Unterstützung ab Tag 1 des Verfahrens zu haben.
2. Rechtsbehelfsbelehrungen in BAMF-Entscheidungen müssen konkreter und einfacher formuliert sein, verbunden mit Informationen zu den konkreten Kontaktmöglichkeiten zu den jeweiligen Rechtsantragsstellen der örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte, damit in der Kürze der Zeit ein effektiver Zugang zu Rechtsmitteln auch ohne anwaltliche Begleitung möglich ist.

Auch hier mag der Eine oder die Andere nun wieder denken:

„Na dann, viel Freude und Erfolg beim Streiten für diese Vorschläge...! Das wird doch eh‘ wieder nix...!“

Viele von uns – und ich schließe mich da mit ein - spüren gerade auch am Ende dieses Jahres 2023 oft und öfters eine zunehmende tiefe Entrüstung oder verzweifelte Empörung, oder sogar schlicht Wut, und manchmal auch einfach Mutlosigkeit angesichts der massiven Einschränkung von Rechten und Zugang zu Rechten, auch und gerade für Geflüchtete in Deutschland.

Die führt mich zur 4. Antwort auf die Frage, wie wir Menschenrechte verteidigen sollen:

Menschenrechte können nie über Wut oder gar Hass oder Aggression erstritten werden. Wir müssen leben, was wir erreichen wollen, so schwer das so oft fällt, gerade aktuell.

Ich lege uns Allen die Haltung der amerikanischen Philosophin, der wunderbaren Martha Nussbaum, ans Herz:

„... Der Geist der Hoffnung ist also auf geheime Weise mit einem Geist der Achtung vor der Unabhängigkeit der anderen verbunden, mit einem Verzicht auf monarchische kontrollierende Ambitionen, mit einer Art Entspannung und Erweiterung des Herzens. ...“¹³

¹³ Martha Nussbaum, „Königreich der Angst – Gedanken zur aktuellen politischen Krise“, 2019, S. 248, 249

DAS wünsche ich uns Allen am Ende dieses Jahres mit Ausblick auf 2024:

Lasst uns ein geschwisterliches Bündel von Wimpern sein, und es zusammen mit all‘ den versteinerten Augenliedern dieser Welt aufnehmen!

Genießen wir das Schaukeln und den Zustand des permanenten Überganges, mit einem entspannten und erweiterten Herzen!

Aus dieser Haltung können wir gemeinsam und mit langem Atem „Fairness“ UND Gerechtigkeit erstreiten, Tag für Tag neu, und so die Menschenrechte für uns und für all‘ die Menschen, mit und für die wir arbeiten, verteidigen.